

Bericht mit Empfehlungen an die Kommission zur Sorgfaltspflicht und Rechenschaftspflicht von Unternehmen

→ Vorschlag einer Richtlinie auf Grundlage von Artikel 114 AEUV (Errichtung und Funktionieren des Binnenmarkts)¹

Hintergrund: Kommission bereitet Legislativvorschlag mit Veröffentlichung für Juni vor, große Mitgliedstaaten (u.a. DE, FR) wegen eigener Regelungen Interesse an einer europäischen horizontalen Regelung --> EP mit Möglichkeit, Normen zu definieren; Notwendigkeit einer horizontalen, harmonisierenden EU-Regelung

Erfolg der S&D: Mit kontinuierlicher Arbeit und viel Koordinierung auch mit den anderen progressiven Fraktionen hat unsere BE es geschafft, einen sehr progressiven und sehr umfassenden Kompromiss auch mit EVP zu schließen --> Stimme des EP wird sehr vernehmbar und sehr deutlich sein. Durch alle Ausschüsse hindurch sozialdemokratisch koordiniert:

Sozialdemokratische Erfolge

Wir haben zu vielen ursprünglich sehr kontroversen Punkten eine ganz breite Mehrheit zusammen mit der EVP erreicht!

1. Anwendungsbereich:
 - Soll für gesamte Lieferkette gelten.
 - Unternehmen müssen Sorgfaltspflichten-Strategie erstellen und öffentlich zugänglich machen.
 - alle **im Binnenmarkt tätigen** (also auch nicht in EU ansässigen) Unternehmen auf die eines der folgenden Kriterien zutrifft:
 - a) börsennotiert
 - b) hohes Risiko (Bereiche von Kommission festzulegen)
 - c) große Unternehmen (darunter werden wohl alle über 250 Angestellte verstanden)
- großer Erfolg, da EVP ursprünglich nur für über 5000 Angestellte anwenden wollte
2. Abgedeckte Schäden: Die Kommission soll Liste von Schadenskategorien erstellen (EVP wollte „Checkliste“ von konkreten Schäden, damit auch klar gewesen wäre, wofür Unternehmen nicht haftbar sind)
3. Verpflichtung zur Konsultation von Stakeholdern (EVP ursprünglich komplett dagegen): Kompromiss sieht vor, dass zielführende, sinnvolle und sachkundige Gespräche mit einschlägigen Interessenträgern geführt werden; Gewerkschaften werden an der Ausarbeitung der Strategie beteiligt und gegen Repression geschützt; auch Beschwerdemechanismus für alle Unternehmen konnten wir gegen EVP und auch RE durchsetzen
4. Haftung: breiter Kompromiss als Grundlage
 - generelle Anerkennung zivilrechtlicher Haftung erstmals überhaupt von EVP
 - Beweisumkehr: Unternehmen müssen nachweisen, dass sie Sorgfaltspflicht nachgekommen sind und der Schaden trotzdem eingetreten ist
 - Fristabläufe sollen verhältnismäßig sein, ohne den Zugang zu Recht zu verhindern

¹ https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/A-9-2021-0018_DE.html

- Die Mitgliedstaaten sollen Behörden benennen oder einrichten, die Sorgfaltspflicht wirksam kontrollieren und gegebenenfalls sanktionieren
- Die Mitgliedstaaten können Sanktionen bei Verstößen verhängen; Recital, dass Strafgebühren in der Höhe von Wettbewerbsrecht oder Datenschutzrecht verhängt werden können (also empfindlich)
- Unternehmen werden verantwortlich gemacht, eintretende Schäden zu beheben, auch wenn sie nicht direkt, sondern mittelbar verantwortlich sind (EVP wollte nur, wenn sie direkt verantwortlich sind)

Einzig strittiger Punkt bei Abstimmung ist noch, ob die Sorgfaltspflicht als Eingriffsnorm gegenüber der Rom II-VO gelten kann, also ob EU-Recht gelten kann. Für europäische Unternehmen muss auch europäisches Recht gelten.

Zugeständnis: Den Zugang zu EU-Gerichten für Angehörige von nicht-EU-Staaten mussten wir fallen lassen. Auch Konkretisierung von Klima-Sorgfaltspflicht und Gender-Dimension wurde im JURI leider etwas abgeschwächt.

Gegenstand und Ziel der vorgeschlagenen Richtlinie (Art. 1 und 2)

Adressat: alle **im Binnenmarkt tätigen** (also auch nicht in EU ansässigen) Unternehmen auf die eines der folgenden Kriterien zutrifft:

- börsennotiert
- Wirtschaftsbereich mit hohem Risiko (von Kommission zu definieren)
- große Unternehmen

Kleinstunternehmen können von den Mitgliedstaaten von Anwendung der Sorgfaltspflicht freigestellt werden.

Ziel: Sorgfaltspflicht in Bezug auf **Menschenrechte, die Umwelt und die verantwortungsvolle Führung** [Good Governance]

Verpflichtung, die das mit sich bringt: eigene Tätigkeiten oder durch solche, die mit ihren Tätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen durch eine Geschäftsbeziehung oder in ihrer Wertschöpfungskette **unmittelbar verbunden** sind, keine **potenziellen oder tatsächlichen** nachteiligen Auswirkungen verursachen **oder dazu beitragen, und diese nachteiligen Auswirkungen verhindern und mindern.**

- Sorgfaltspflichten besagen, dass alle **verhältnismäßigen und angemessenen Maßnahmen** zu ergreifen und **im Rahmen ihrer Möglichkeiten Anstrengungen zu unternehmen** haben, um
 - **zu verhindern**, dass in ihren Wertschöpfungsketten nachteilige Auswirkungen auf die Menschenrechte, die Umwelt und die verantwortungsvolle Führung auftreten, und um
 - gegen solche nachteiligen Auswirkungen **angemessen vorzugehen, wenn sie auftreten**
- potentielle oder tatsächliche nachteilige Auswirkungen **ermitteln, bewerten, ihnen vorbeugen, sie beenden, verringern, überwachen, kommunizieren, Rechenschaft darüber ablegen, sie angehen und beheben.**
- Unternehmen sollen im Schadensfall nach nationalem Recht **zur Rechenschaft gezogen und haftbar gemacht werden** können, und dass der **Zugang der Opfer zu Rechtsbehelfen** sichergestellt wird.

Was heißt „zu nachteiligen Auswirkungen beitragen“?: (Definition in Artikel 3)

Die Tatsache, dass die Tätigkeiten eines Unternehmens in Verbindung mit den Tätigkeiten anderer Unternehmen eine Auswirkung verursachen oder dass die Tätigkeiten des Unternehmens die Verursachung einer nachteiligen Auswirkung durch ein anderes Unternehmen **veranlassen, erleichtern oder fördern**. Der Beitrag muss **erheblich** sein [...].

Folgende Faktoren können berücksichtigt werden:

- das Ausmaß, in dem die Tätigkeit das Risiko des Eintretens der Auswirkungen **erhöht** hat;
- das Ausmaß, in dem ein Unternehmen von der nachteiligen Auswirkung oder dem Potenzial für nachteilige Auswirkungen wissen konnte oder hätte wissen müssen, d. h. der **Grad der Vorhersehbarkeit**;
- das Ausmaß, in dem eine der Tätigkeiten des Unternehmens die nachteilige Auswirkung tatsächlich **gemildert** oder das Risiko des Auftretens der Auswirkung verringert hat. Das bloße Bestehen einer Geschäftsbeziehung oder von Tätigkeiten, die die allgemeinen Voraussetzungen schaffen, unter denen nachteilige Auswirkungen eintreten können, **stellt für sich genommen kein Beitragsverhältnis** dar. Die betreffende Tätigkeit sollte das Risiko nachteiliger Auswirkungen erheblich erhöhen.

Verbesserung, die EP-Vorschlag im Vergleich zum Entwurf des deutschen Lieferkettengesetzes vorsieht

1. Sorgfaltspflichten für die gesamte Lieferkette: Bei der Gewinnung von Rohstoffen wie Kaffeebohnen oder Erzen werden oft Menschenrechts-Verletzungen oder Umweltschäden verursacht. Die Verantwortung von zum Beispiel Supermarktketten oder Modelabels reicht dabei tiefer in die Lieferkette hinein als bis zum zweiten Glied, da ihre Marktmacht oft einen großen Einfluss auf die Preise oder Löhne hat, die Produzent*innen am Anfang der Lieferkette erhalten können. Wichtig ist dabei auch, dass Unternehmen auf Beschwerden reagieren müssen, was im deutschen Vorschlag richtigerweise enthalten ist. Es reicht jedoch nicht aus, nur auf Beschwerden reagieren zu müssen, da Sorgfaltspflicht eine aktive Beschäftigung mit der gesamten Lieferkette voraussetzt.
2. Lieferketten-Sorgfalt sollte für alle Unternehmen mit Risiken in ihren Lieferketten gelten, nicht nur für sehr große. Ein kleiner oder mittelständischer Diamanthändler oder ein Schokoriegelhersteller haben ebenfalls eine Verantwortung zu tragen, auch wenn sie nicht die gleichen Kapazitäten haben wie multinationale Unternehmen. In unserem Vorschlag haben wir dabei umfassende Maßnahmen zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit verankert: Die Sorgfaltspflicht soll im Verhältnis stehen zum Aktivitätsbereich des Unternehmens, zu seiner Größe, sowie zur Länge und zum Umfang seiner Lieferketten und seiner Stellung in diesen. Wenn ein kleines oder mittelgroßes Unternehmen oder eines, dessen Lieferketten sich ausschließlich innerhalb der EU befinden, dort keine Risiken sieht, kann es das mit einer Begründung erklären und kann dann eine vereinfachte Berichterstattung zur Sorgfaltspflicht geltend machen. Es geht zudem nicht darum, Unternehmen unter Generalverdacht für Verfehlungen der Zulieferer zu stellen. Unser Vorschlag sieht vor, dass Unternehmen nur für Schäden rechenschaftspflichtig sind, die sie verursachen, zu denen sie beitragen, oder zu denen sie eine direkte Verbindung haben.
3. Es braucht auch eine zivilrechtliche Haftung. Sorgfaltspflicht ist keine reine Verwaltungsveranstaltung, sondern bedeutet auch, eintretende Schäden abzustellen und dafür geradzustehen. Dafür müssen europäische Unternehmen auch nach europäischem Zivilrecht verklagt werden können, sonst bleibt das Gesetz ein zahnloser Tiger. Die Rana Plaza-Katastrophe und viele andere Beispiele haben gezeigt, dass wir einklagbaren Menschenrechtsschutz brauchen.

4. Schäden an Klima und Umwelt sind Schäden am Allgemeinwohl: Das Lieferkettengesetz sieht für Umwelt eine explizit abschließende Liste vor, eingegrenzt auf Minamata (Quecksilber)- und Stockholm-Abkommen (langlebige organische Schadstoffe); Klima wird im gesamten Entwurf überhaupt nicht genannt. Der EP-Vorschlag erkennt an, dass es direkte oder indirekte Beeinträchtigungen der (globalen) Umweltgüter Boden, Luft, Wasser, ökologische Vielfalt und globales Klima (Bezug im Text zum 1,5°-Ziel) gibt, die nicht mit Menschenrechtsverletzungen einhergehen und deshalb zusätzlich geschützt werden müssen.

Verhältnismäßigkeit und Bürokratieaufwand

Es wird durch den gesamten Text hindurch auf Verhältnismäßigkeit und Angemessenheit geachtet. Es gibt auch explizite Erleichterungen für KMU:

Kommt ein solches Unternehmen zu dem Schluss, dass es keine Risiken trägt, so **veröffentlicht es eine entsprechende Erklärung einschließlich seiner Risikobewertung** und der einschlägigen Daten, Informationen und Methoden, die zu dieser Schlussfolgerung geführt haben. Insbesondere ist das möglich, wenn die Ermittlung der Auswirkungen und die Risikoanalyse ergeben, dass **alle seine direkten Zulieferer** im Einklang mit dieser Richtlinie die gebotene Sorgfalt walten lassen. Diese Erklärung wird **überprüft**, falls neue Risiken auftreten oder falls das Unternehmen neue Geschäftsbeziehungen eingeht, die Risiken aufwerfen können. (Art. 4)

Sie können zudem eine **Priorisierung in ihrer Sorgfaltspflicht-Strategie** geltend machen (s.u.).

KMU sollen Mitgliedstaaten ein spezielles **Portal zur Verfügung** stellen, auf dem sie um Beratung ersuchen und zusätzliche Unterstützung und Informationen darüber erhalten können, wie sie ihren Sorgfaltspflichten am besten nachkommen können und für die Sorgfaltspflicht **Unionsmittel beantragen** können (Art. 15).

Kleinstunternehmen können zudem von MS von der Verpflichtung freigestellt werden.

In Bezug auf die Haftung stellt unser Richtlinien-Vorschlag klar: Die Haftungsregelung muss so beschaffen sein, dass Unternehmen, die nachweisen, dass sie im Einklang mit dieser Richtlinie alle gebotene Sorgfalt haben walten lassen, um den betreffenden Schaden zu vermeiden, oder dass der Schaden auch dann eingetreten wäre, wenn alle gebotene Sorgfalt angewandt worden wäre, **nicht für diesen Schaden haftbar gemacht werden können**.

John Ruggie², der als UN-Sonderbeauftragter für Unternehmen und Menschenrechte die **UN-Leitprinzipien zu Wirtschaft und Menschenrechten**³ entwickelt hat, hat das so auf den Punkt gebracht: Sorgfaltspflicht kann zur Verteidigung angeführt werden, aber kann nicht als automatischer „Safe Harbour“ dienen. Also: Wer seiner Sorgfaltspflicht gebührend nachkommt, der wird nicht haftbar sein. Wer nachlässig ist, schon.

Shift, eine Beratungsorganisation zur Umsetzung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, sieht KMU in einer guten Position⁴, wegen der geringeren Zahl an

² <https://novabhre.novalaw.unl.pt/transcript-keynote-speech-john-ruggie/>

³ http://www.ohchr.org/Documents/Publications/GuidingPrinciplesBusinessHR_EN.pdf

⁴ <https://shiftproject.org/smes-and-the-corporate-responsibility-to-respect-human-rights/>

Zulieferern und Geschäftspartnerinnen und dadurch potentiell qualitativ hochwertigere Geschäftsbeziehungen. Zudem bevorzugten sie längerfristige Geschäftsbeziehungen, was es ihnen insgesamt erlaube, Menschenrechtsanliegen potentiell sogar besser zu integrieren.

Was beinhaltet die Sorgfaltspflicht?

Die Unternehmen werden fortlaufend **alle ihnen möglichen Anstrengungen unternehmen**, um die Art und den Kontext ihrer Tätigkeiten, auch geografisch, zu ermitteln und zu bewerten und **um festzustellen, ob ihre Tätigkeiten und Geschäftsbeziehungen potenzielle oder tatsächliche nachteilige Auswirkungen verursachen, zu ihnen beitragen oder direkt mit ihnen verbunden sind**, wobei eine risikobasierte Überwachungsmethodik verwendet wird, die die Wahrscheinlichkeit, Schwere und Dringlichkeit potenzieller oder tatsächlicher Auswirkungen auf die Menschenrechte, die Umwelt oder die verantwortungsvolle Führung berücksichtigt.

Dafür müssen sie eine **Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht** festlegen und wirksam umsetzen. Dafür müssen sie:

- die Risiken der Geschäftsbeziehungen sowie den Grad ihrer **Schwere, Wahrscheinlichkeit und Dringlichkeit** und die einschlägigen Daten, Informationen und Methoden, die zu diesen Schlussfolgerungen geführt haben, angeben;
- unter gebührender Berücksichtigung des Geschäftsgeheimnisses einschlägige **Informationen über die Wertschöpfungskette des Unternehmens offenlegen**, zu denen Namen, Standorte, Arten der gelieferten Produkte und Dienstleistungen sowie andere einschlägige Informationen über Tochterunternehmen, Zulieferer und Geschäftspartner gehören können;
- alle **verhältnismäßigen und angemessenen Konzepte und Maßnahmen ergreifen und angeben**, um Schäden zu beenden, zu verhindern oder zu verringern;
- eine **Priorisierungsstrategie** aufstellen, für den Fall, dass sie nicht in der Lage sind, alle potenziellen oder tatsächlichen nachteiligen Auswirkungen gleichzeitig zu bewältigen. Die Unternehmen berücksichtigen den Schweregrad, die Wahrscheinlichkeit und die Dringlichkeit der einzelnen Auswirkungen, die Art und den Kontext ihrer Aktivitäten, auch geografisch, den Umfang der Risiken, ihr Ausmaß und die Frage, inwieweit sie möglicherweise unbehebbar sind, und greifen, falls notwendig, bei ihrer Bewältigung auf die Priorisierungsstrategie zurück.

Die Unternehmen stellen sicher, dass ihre **Geschäftsstrategie und ihre Konzepte** mit ihrer Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht in Einklang stehen. Die Unternehmen nehmen diesbezüglich Erklärungen in ihre Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht auf.

Sie stellen zudem sicher, dass ihre **Geschäftsbeziehungen** Konzepte zu Menschenrechten, Umwelt und verantwortungsvoller Führung aufstellen und durchführen, die mit ihrer Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht im Einklang stehen, etwa durch **Rahmenvereinbarungen, Vertragsklauseln, die Annahme von Verhaltenskodizes oder zertifizierte und unabhängige Prüfungen**. Die Unternehmen stellen sicher, dass ihre **Einkaufspolitik** keine potenziellen oder tatsächlichen nachteiligen Auswirkungen verursacht oder zu solchen beiträgt. Sie **überprüfen** zudem regelmäßig, ob ihre Geschäftsbeziehungen ihren Verpflichtungen nachkommen.

Sie führen **zielführende, sinnvolle und sachkundige Gespräche mit einschlägigen Interessenträgern; Gewerkschaften** werden an der Ausarbeitung der Strategie beteiligt und gegen Repression geschützt (Art. 5).

Sie müssen die Strategie einschließlich der Risikobewertung öffentlich zugänglich und **kostenlos abrufbar zur Verfügung stellen** und **übermitteln** den potenziell betroffenen Interessenträgern auf Anfrage und in einer Weise, die dem Kontext dieser Interessenträger angemessen ist, einschlägige Informationen über ihre Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht. Die Kommission stellt ein **standardisiertes Muster** für das Hochladen der Strategien zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht auf die zentrale europäische Plattform bereit, mit dem die Berichte EU-weit **zentralisiert gesammelt** werden (Art. 6).

Sie **evaluieren mindestens einmal jährlich die Wirksamkeit und Angemessenheit** ihrer Strategie und überarbeiten sie, wenn notwendig. Dabei beziehen sie Interessensträger*innen und Gewerkschaften mit ein (Art. 8).

Dabei ist die anzuwendende Sorgfaltspflicht den spezifischen Umständen, insbesondere ihrer **Branche, der Größe und Länge ihrer Wertschöpfungskette, der Größe des Unternehmens, seiner Kapazität, seinen Ressourcen und seiner Hebelwirkung angemessen und verhältnismäßig**.

Um Klarheit und Sicherheit für Unternehmen zu schaffen und die Kohärenz ihrer Verfahren sicherzustellen, veröffentlicht die Kommission in Absprache mit den Mitgliedstaaten und der OECD und mit Unterstützung der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, der Europäischen Umweltagentur und der Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen **allgemeine unverbindliche Leitlinien** für Unternehmen, in denen dargelegt wird, wie den in dieser Richtlinie festgelegten Sorgfaltspflichten am besten nachgekommen werden kann. Diese Leitlinien enthalten praktische Anleitungen dazu, wie je nach Größe und Sektor des Unternehmens bei den Sorgfaltspflichten in Bezug auf Auswirkungen, Sektoren und geografische Gebiete die Verhältnismäßigkeit gewahrt und die Priorisierung vorgenommen werden kann. Dies können auch **Leitlinien für spezifische Branchen** sein. **Länderdatenblätter** werden von der Kommission regelmäßig aktualisiert und öffentlich zugänglich gemacht, um aktuelle Informationen über die von jedem Handelspartner der Union ratifizierten internationalen Übereinkommen und Verträge bereitzustellen. Die Kommission sammelt und veröffentlicht **Handels- und Zoll Daten über die Herkunft von Rohstoffen, Zwischen- und Endprodukten** und **veröffentlicht Informationen über potenzielle oder tatsächliche Risiken**, die mit bestimmten Ländern oder Regionen, Sektoren und Teilsektoren sowie Produkten verbunden sind. (Art. 14)

Aufsicht und Untersuchungen

Jeder Mitgliedstaat benennt **eine oder mehrere zuständige nationale Behörden**. Diese sind befugt, **Kontrollen von Unternehmen vorzunehmen** und Befragungen von betroffenen oder potenziell betroffenen Beteiligten oder deren Vertretern durchzuführen, entweder nach einem risikobasierten Ansatz oder in dem Fall einschlägiger Informationen über einen mutmaßlichen Verstoß eines Unternehmens, auch auf der Grundlage begründeter und berechtigter Bedenken Dritter. Diesen muss durch Maßnahmen wie harmonisierten Formularen der **Zugang erleichtert** werden, muss die Beschwerde elektronisch vorbringen können und kann im Einklang mit dem nationalen Recht **vertraulich oder anonym** bleiben.

Wenn die Behörde eine Nichteinhaltung feststellt, kann das Unternehmen Abhilfemaßnahmen ergreifen, wenn möglich. Bei unmittelbar drohendem nicht wiedergutzumachenden Schaden kann die Behörde anordnen, dass das betreffende

Unternehmen **einstweilige Maßnahmen** ergreift oder – unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit – **vorübergehend seine Tätigkeit aussetzt**. Bei Unternehmen, die dem Recht eines Nichtmitgliedstaats unterliegen und im Binnenmarkt tätig sind, kann die vorübergehende Aussetzung der Tätigkeit ein **Verbot der Tätigkeit im Binnenmarkt** bedeuten.

Die zuständigen Behörden veröffentlichen unter gebührender Wahrung des Geschäftsgeheimnisses einen **jährlichen Tätigkeitsbericht** zu den schwerwiegendsten Verstößen und der Art und Weise, wie mit ihnen umgegangen wurde.

Die **Sanktionen** (Art. 18) müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein und der Schwere der begangenen Verstöße sowie der Tatsache Rechnung tragen, ob der Verstoß wiederholt begangen wurde oder nicht, insbesondere können die Behörden **verhältnismäßige Geldbußen** verhängen, die auf der Grundlage des Umsatzes eines Unternehmens berechnet werden, Unternehmen vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit **von öffentlichen Aufträgen, von staatlichen Beihilfen und von öffentlichen Förderregelungen, einschließlich Regelungen, die sich auf Exportkreditagenturen und -darlehen stützen, ausschließen, auf die Beschlagnahme von Waren zurückgreifen** und andere geeignete Verwaltungssanktionen verhängen.

Die Kommission richtet ein **Europäisches Netz der für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zuständigen Behörden** ein, um gemeinsam mit den in Artikel 12 genannten zuständigen nationalen Behörden die **Koordinierung und Konvergenz** der Regulierungs-, Untersuchungs- und Aufsichtsverfahren sowie den Informationsaustausch zu erleichtern und die Leistung der zuständigen nationalen Behörden zu überwachen. Sie veröffentlicht mit deren Berichten als Grundlage einen jährlichen Anzeiger hinsichtlich der Sorgfaltspflicht (Art. 16).

Bedeutung für den Binnenmarkt

Mit der Richtlinie wollen wir zunächst sicherstellen, dass Unternehmen keine Wettbewerbsnachteile im Binnenmarkt haben. Das ist fair gegenüber z.B. deutschen oder französischen Unternehmen⁵, die Sorgfaltspflichten zu erfüllen haben (werden). Wichtig ist daher auch, dass die Richtlinie auch für nicht-europäische Unternehmen gelten soll, die hier verkaufen wollen.

Eine Studie des Wissenschaftlichen Dienstes des Europäischen Parlaments⁶ hat abgeschätzt, dass eine gesetzliche Sorgfalts-Regelung Unternehmen sogar Gewinn bringen würde, da sie mit einem systematischen und auch europäisch koordinierten Ansatz ihre Lieferketten auf solidere und risikoärmere Füße stellen könnten.

⁵ z.B.: Frankreich: Loi de Vigilance für Unternehmen mit mehr als 5000 Angestellten:

<https://www.legifrance.gouv.fr/jorf/id/JORFTEXT000034290626?r=aNoH7KwGAD>

Niederlande: Gesetz für Sorgfaltspflicht gegen Kinderarbeit: <https://zoek.officielebekendmakingen.nl/stb-2019-401.html>

⁶ [https://www.europarl.europa.eu/thinktank/en/document.html?reference=EPRS_STU\(2020\)654191](https://www.europarl.europa.eu/thinktank/en/document.html?reference=EPRS_STU(2020)654191)